

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin



Kirchstraße 7
10557 Berlin-Moabit
Telefon: (030) 9014-8002
Telefax: (030) 9014-8790
Intern: 914
[https://www.berlin.de/gerichte/
verwaltungsgericht/](https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/)
Datum: 2. Februar 2023

Bericht zur Geschäftslage 2022 und Ausblick auf 2023

I. Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahr 2022

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2022 insgesamt 18.428 Verfahren eingegangen und damit erneut mehr als im Vorjahr (17.597 Verfahren). Erledigt wurden im selben Zeitraum 20.262 Verfahren. Dadurch reduzierte sich der Bestand anhängiger Verfahren auf 16.919 Verfahren (Vorjahr: 18.744 Verfahren).

Während sich die durchschnittliche Dauer der Klagen vor allem wegen des Abbaus der Asylklagen aus den eingangsstarken Jahren 2016 bis 2019 leicht erhöht hat, wurden vorläufige Rechtsschutzverfahren im Durchschnitt etwas schneller als im Vorjahr erledigt. Durchschnittlich waren 114 Richterstellen am Verwaltungsgericht besetzt. Jede richterliche Arbeitskraft hat 2022 im Schnitt 167 Verfahren erledigt.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung, die Erledigungszahlen und die durchschnittliche Verfahrensdauer der letzten fünf Jahre der folgenden vergleichenden Übersicht entnehmen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand	Dauer Klagen	Dauer Eilverfahren
2018	18.543	19.473	20.191	11,7 Monate	1,9 Monate
2019	20.265	19.560	20.901	14 Monate	1,9 Monate
2020	16.979	18.256	19.256	14,2 Monate	2,1 Monate
2021	17.597	18.119	18.744	17,2 Monate	1,8 Monate
2022	18.428	20.262	16.919	18,7 Monate	1,6 Monate

Die Rechtsgebiete, die das Verwaltungsgericht Berlin am meisten beschäftigen, sind nach wie vor das Asylrecht und das Aufenthaltsrecht:

Im **Asylrecht** sind 2022 insgesamt 6.011 Klagen und Eilanträge anhängig gemacht worden (Vorjahr: 5.932 Verfahren); damit entfiel etwa ein Drittel aller Neueingänge beim Verwaltungsgericht auf dieses Rechtsgebiet. Die Hauptherkunftsländer der neu eingegangenen Asylsachen im Jahr 2022 waren Georgien (1.209 Verfahren), Türkei (741 Verfahren), Moldau (707 Verfahren), Syrien (602 Verfahren), Irak (549 Verfahren) und Afghanistan (406 Verfahren). Erledigt wurden 7.676 Asylsachen und damit fast ein Viertel mehr als im Vorjahr (6.196 Verfahren). Zum Stichtag 31. Dezember 2022 waren noch 7.087 Asylverfahren unerledigt (Vorjahr: 8.757 Verfahren), wobei der größte Anteil Syrien (1.226 Verfahren), Türkei (995 Verfahren), Irak (761 Verfahren) und Georgien (652 Verfahren) betrifft. Weiterhin entfällt ein erheblicher Anteil, nämlich gut 40 Prozent, aller am Verwaltungsgericht Berlin offenen Verfahren auf das Asylrecht. Eine Asylklage war im Durchschnitt binnen 26,9 Monaten erledigt (im Vorjahr betrug der Wert 25,4 Monate); ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren dauerte im Mittel etwa einen Monat.

Im **Aufenthaltsrecht** sind insgesamt 4.959 Streitsachen und damit gut 20 Prozent mehr Verfahren eingegangen als im Jahr 2021 (4.121 Verfahren). Davon betraf der weit überwiegende Teil (3.822 Verfahren) Personen, die mit einem Visum nach Deutschland einreisen wollen (Vorjahr: 2.814 Verfahren). Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Visaklagen

betrug 11,3 Monate; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren auf Erteilung eines Visums dauerte im Durchschnitt 2,1 Monate. Der Bestand an anhängigen Visasachen hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 3.109 Verfahren leicht erhöht (2021: 2.872 Verfahren).

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auch im Jahr 2022 zahlreiche Streitsachen von öffentlichem Interesse entschieden (vgl. <https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/presse/pressemitteilungen/>).

II. Ausblick auf besonders interessante Verfahren im Jahr 2023

Im Laufe des Jahres 2023 werden voraussichtlich Entscheidungen u.a. in folgenden Verfahren von besonderem Interesse sein:

Umbenennung der Mohrenstraße in Berlin-Mitte

In mehreren Verfahren wenden sich Anwohner der Mohrenstraße in Berlin-Mitte gegen deren Umbenennung in Anton-Wilhelm-Arno-Straße durch das Bezirksamt Mitte. Zur Begründung führen sie unter anderem an, dass es kein öffentliches Interesse an der Umbenennung gebe bzw. dass das Bezirksamt bei der Ermessensausübung ihre privaten Interessen nicht ausreichend berücksichtigt habe.

(VG 1 K 85/22 u.a., Termin voraussichtlich im zweiten Quartal 2023)

Angaben zum sog. „Flügel“ der AfD im Verfassungsschutzbericht

Die AfD wendet sich gegen eine Darstellung im Verfassungsschutzbericht des Bundes 2019, wonach der sog. „Flügel“ ca. 7.000 Anhänger habe und ihm mindestens 20 % der AfD-Mitglieder zuzuordnen seien. Diese Angabe entbehre einer Tatsachengrundlage, weshalb es sich um reine Fantasiestimmen handle. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland tritt dem entgegen und verweist darauf, dass die genannte Zahl eine zulässige Schätzung auf der Grundlage von Aussagen von Funktionären der AfD und des „Flügels“ selbst sei.

Das Verfahren ruhte zunächst mit Blick auf ein gleich gelagertes Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln. Nach dessen Abschluss haben die Beteiligten das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin wieder aufgenommen. Die Klägerin hat angekündigt, die Klage ggf. im Hinblick auf den Verfassungsschutzbericht 2020 erweitern zu wollen, der gleichlautende Angaben zum „Flügel“ enthalte.

(VG 1 K 461/20, ein Termin steht noch nicht fest)

„Ruhendstellung“ des Büros von Bundeskanzler a.D. Schröder

Der Bundeskanzler a.D. Gerhard Schröder begehrt von der Bundesrepublik Deutschland, die „Ruhendstellung“ seines Büros aufzuheben und ihm das Büro mit der bisherigen Sach- und Stellenausstattung auch zukünftig zur Verfügung zu stellen.

(VG 2 K 238/22, Termin am 4. Mai 2023)

Informationszugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit Bundeskanzler a.D. Schröder

In dem Verfahren VG 2 K 145/22 begehrt ein Verein Zugang zu Unterlagen des Bundeskanzleramts über Kontakte zwischen der Bundeskanzlerin a.D. Merkel und dem Bundeskanzler a.D. Schröder.

In dem Verfahren VG 2 K 291/22 begehrt der Kläger vom Bundeskanzleramt Zugang zu Unterlagen des Büros des Bundeskanzlers a.D. Schröder zur Zusammenarbeit mit Russland und zu Nord Stream 2.

In dem Verfahren VG 2 K 270/22 begehrt der Kläger vom „Büro des Bundeskanzlers a.D. Schröder“ Informationszugang zur Korrespondenz mit der Bundesregierung seit dem Jahr 2005.

(Termine stehen noch nicht fest)

Informationszugang zu Unterlagen betreffend Energie/Klima

In dem Verfahren VG 2 K 181/22 begehrt ein Journalist Einsicht in die Unterlagen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Genehmigung und zum Bau der Erdgaspipeline Nord Stream 2.

In den Verfahren VG 2 K 136/22, VG 2 K 137/22 und VG 2 K 165/22 begehren die Kläger jeweils beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Zugang zu Informationen über Treffen mit bestimmten Verbands- und Unternehmensvertretern. Die Beklagte hält den Antrag für unbestimmt und wendet u.a. ein, der Antrag sei Teil einer Kampagne, um die Bundesregierung zur Einführung eines Lobbyregisters zu veranlassen.

(Termine stehen noch nicht fest)

Bezirksstadtrat für die AfD

Die jeweilige Fraktion der AfD in den Bezirksverordnetenversammlungen Lichtenberg, Spandau bzw. Marzahn-Hellersdorf begehrt vom Land Berlin in drei Verfahren, dass ihr Kandidat als Bezirksstadtrat eingesetzt wird. Die dortigen Bezirksverordnetenversammlungen lehnten die Wahl der Stadtratskandidaten der AfD bisher ab.

(VG 2 K 334/22, VG 2 K 335/22 und VG 2 K 336/22, ein Termin steht noch nicht fest)

Standorte für Wettvermittlungsstellen

In der für das Glücksspielrecht zuständigen 4. Kammer sind insgesamt etwa 120 Klagen mehrerer großer Veranstalter von Sportwetten anhängig. Seit Mitte 2021 verfügen diese über Konzessionen zur Durchführung von Sportwetten, wobei die Wetten jeweils durch einzelne Betreiber an konkreten Standorten vermittelt werden sollen. Die Genehmigung für diese Standorte hat das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten versagt und sich auf die Nichteinhaltung von Mindestabständen der konkreten Standorte insbesondere zu bestehenden, genehmigten Spielhallen berufen (500 m Abstand bzw. 2000 m bei Wettvermittlungsstellen desselben Veranstalters). Die Veranstalter wenden insbesondere ein, die Mindestabstände seien nicht durch den Jugend- und den Spielerschutz geboten.

(VG 4 K 468/21 u.a., ein Termin ist für das zweite Halbjahr 2023 geplant)

Investitionsprüfung: Untersagung der Stimmrechtsübernahme eines Chipherstellers durch chinesischen Erwerber

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile eines in Dortmund ansässigen Chipherstellers über ein schwedisches Tochterunternehmen untersagt. Zur Begründung hat sich das Ministerium auf eine voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Deutschlands berufen. Die vom Chiphersteller gefertigten Halbleiter seien als Grundlagentechnologie sicherheitsrelevant, zumal sie im militärischen Bereich Anwendung finden könnten. Der Erwerber sei durch ein besonderes Näheverhältnis zum chinesischen Staat bzw. zur kommunistischen Partei Chinas geprägt. Es sei Ziel der chinesischen Industriepolitik, weltweit Halbleitertechnologieunternehmen zu erwerben. Mit einem Verkauf entstehe ferner die Gefahr, dass der Erwerber Zugriff auf sicherheitsrelevante Technologien und Informationen in Deutschland erhalte. Schließlich gefährde der Erwerb die technologische Souveränität Deutschlands, weil bestehende Abhängigkeiten vergrößert würden.

(VG 4 K 463/22, ein Termin steht noch nicht fest)

„Hauptstadtzulage“ für Beamte höherer Besoldungsgruppen

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind zahlreiche Verfahren anhängig, in denen es um die sogenannte Hauptstadtzulage geht, die Berliner Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 seit 1. November 2020 in Höhe von monatlich 150 Euro gewährt wird (§ 74a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin). Nach der Gesetzesbegründung soll diese Zulage die Personalgewinnung für das Land Berlin erleichtern; die Beschränkung des Empfängerkreises bis zur Besoldungsgruppe A 13 diene der „sozialen Kappung“.

Der Kläger im Verfahren VG 5 K 77/21, das von der Senatsverwaltung für Finanzen als „verwaltungsgerichtlicher Musterprozess“ geführt wird, ist Beamter der Besoldungsgruppe A 14 bei einem Berliner Bezirksamt. Er hält die Regelung für verfassungswidrig: Sie verstoße - indem sie Beamte höherer Besoldungsgruppen ausnehme - gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

und das besoldungsrechtliche Abstandsgebot, weil die Differenz zwischen den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 unzulässig verringert werde.

(VG 5 K 77/21, ein Termin ist für das zweite Halbjahr 2023 geplant)

Aufhebung der Luftverkehrsberechtigungen für Air Berlin

Der Insolvenzverwalter von Air Berlin wendet sich gegen die nach der Insolvenz erfolgte Aufhebung von ca. 10 Millionen Luftverkehrsberechtigungen. Dies sind (geldwerte und marktfähige) Emissionshandelszertifikate, die Luftfahrzeugbetreibern kostenlos zugeteilt werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dazu bereits entschieden, dass eine insolvente Luftverkehrsgesellschaft, die keine Luftverkehrstätigkeit mehr durchführt, keinen Anspruch auf Zuteilung bzw. Behaltendürfen von Luftverkehrsberechtigungen hat (Urteil vom 20. Januar 2022 – C-165/20 –). Der Insolvenzverwalter verfolgt sein Begehren auch nach dem EuGH-Urteil weiter mit der Begründung, die Aufhebung der Zuteilung hätte einer spezialgesetzlichen Regelung im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz bedurft, die es in der damals geltenden Gesetzesfassung nicht gegeben habe.

(VG 10 K 4/20, Termin am 14. Februar 2023)

Abschaltzeiten einer Windkraftanlage zum Tierschutz

Die Klägerin wendet sich gegen die Nebenbestimmungen einer ihr erteilten Genehmigung für eine Windkraftanlage im Bezirk Pankow. Im Wesentlichen geht es um die Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen und Großvögeln. Die Klägerin will die Zeiten reduzieren und im Wesentlichen bei Fledermäusen die in Brandenburg geltenden Kriterien angewandt wissen. Die Berliner Senatsverwaltung besteht dagegen auf strengere Kriterien und längere Abschaltzeiten. Ob und unter welchen Voraussetzungen das im Sommer 2022 zum Zweck der Förderung des Windkraftausbaus geänderte Bundesnaturschutzgesetz heranzuziehen ist, wird zu klären sein.

(VG 10 K 225/20, ein Termin ist für Juni 2023 geplant)

Umgestaltung der Bergmannstraße zur „Begegnungszone“

In der 11. Kammer sind mehrere Verfahren anhängig, in denen es um die Umgestaltung der Bergmannstraße zur „Begegnungszone“ und die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden verkehrsrechtlichen Anordnung geht. In der Bergmannstraße ordnete das Bezirksamt im Juli 2021 u.a. eine Einbahnstraße in Richtung Zossener Straße, die Einrichtung eines Zweirichtungsradweges in dem Streckenabschnitt zwischen der Nostitzstraße und der Zossener Straße sowie ein partielles Tempolimit von Tempo 10 an. Die Kläger argumentieren, die Maßnahmen seien weder aus Gründen der Sicherheit noch der Ordnung des Verkehrs erforderlich. Der Beklagte ist der Auffassung, die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen seien zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Bergmannstraße notwendig, weil diese von einer besonders hohen Dichte von Verkehrsteilnehmern geprägt sei. Die starke Freqüentierung durch Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer korreliere mit einer gesteigerten Gefährdungslage für Leib und Leben dieser Personen,

insbesondere der Fahrradfahrer, die sich die enge Straßenfläche vor Erlass der straßenrechtlichen Anordnung mit Autofahrern hätten teilen müssen. Um potentielle Gefährdungen von querenden Fußgängern zu minimieren, sei zudem auch die Anordnung von Tempo 10 gerechtfertigt.

(VG 11 K 401/22 und VG 11 K 138/22, Termin am 14. März 2023)

Funktionslosigkeit von planerischen Festsetzungen im Baunutzungsplan

Die Klägerin begehrt die Erteilung eines Bauvorbescheids für den Um- und Ausbau eines fünfgeschossigen Mehrfamilienhauses einschließlich des Dachgeschosses in Kreuzberg. Das Bezirksamt lehnt dies mit der Begründung ab, das klägerische Bauvorhaben sei in Bezug auf die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die Anzahl der Vollgeschosse nach dem für den ehemaligen Westteil Berlins aufgestellten Baunutzungsplan für Berlin von 1958/60 nicht zulässig. Die Klägerin beruft sich auf die Funktionslosigkeit des Baunutzungsplans, da sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert hätten und die Verwirklichung der Planziele des Baunutzungsplans nicht mehr zuließen. Das Verfahren wird der Kammer Gelegenheit geben, sich mit der neueren Rechtsprechung des 2. Senats des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu befassen, wonach der in diesem Zusammenhang in den Blick zu nehmende Bereich der Umgebung erheblich, über den jeweiligen Baublock hinaus, erweitert werden müsse.

(VG 13 K 459.17, Termin im Frühjahr 2023)

Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts

In den Baurechtskammern des Verwaltungsgerichts Berlin sind mehrere Klagen gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts durch Bezirksamter des Landes Berlin anhängig. Rechtlicher Hintergrund ist, dass in einem festgesetzten Gebiet zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (sogenanntes Milieuschutzgebiet) der Gemeinde bei der Veräußerung von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zusteht. Mit einer einseitigen Abwendungserklärung kann der Käufer eines Grundstücks ohne Mitwirkung des Bezirksamts die Ausübung dieses Vorkaufsrechts abwenden, wenn er u.a. in der Lage ist, das Grundstück gemäß dem Ziel der Verordnung zu nutzen.

Der Käufer eines Grundstücks in einem Milieuschutzgebiet in Kreuzberg macht mit seiner Klage (VG 13 K 214/22) geltend, er könne sich nachträglich darauf berufen, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2021, das ein Vorkaufsrecht in einem Milieuschutzgebiet regelmäßig ausschließt, auch in seinem Fall das Vorkaufsrecht nicht hätte ausgeübt werden dürfen.

In einem weiteren Verfahren (VG 13 K 208/22) haben die Käuferin eines Grundstücks in einem Milieuschutzgebiet in Pankow und das Land Berlin einen öffentlich-rechtlichen Vertrag u.a. darüber geschlossen, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird und die Klägerin dafür 20 Jahre die Umwandlung in Eigentumswohnungen unterlässt (Abwendungsvereinbarung). Zwischen den Beteiligten ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen diese Vereinbarung nichtig ist und ob die Klägerin sie anfechten oder wegen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts den Rücktritt erklären kann.

Die Verfahren werden der Kammer Gelegenheit geben, die in einer Eilentscheidung der 19. Kammer vom 9. September 2022 – VG 19 L 122/22 – im Zusammenhang mit der begehrten Eintragung einer Vormerkung zu Gunsten des Landes Berlin in einem Einzelfall entwickelten Grundsätze in anderen Konstellationen fortzuführen bzw. zu überprüfen.

(Termin für die mit Aktenzeichen genannten Verfahren am 9. Mai 2023)

Tierschutzverbandsklagen

In dem Verfahren VG 17 K 141/22 fordert eine anerkannte Tierschutzorganisation vom Land Berlin die Aufhebung einer Nebenbestimmung eines Bescheides, wonach dem Zoo Berlin künftig (wie auch schon in der Vergangenheit) zwar einerseits das Flugunfähigmachen von Vögeln grundsätzlich verboten, gleichwohl aber das temporäre Flugunfähigmachen durch Beschneiden der Schwungfedern für bestimmte Tierarten gestattet wurde. Dabei handelt es sich etwa um Flamingos, Pelikane, bestimmte Gänse und Enten, Kraniche, Marabus und Weißstörche. Die Tierschutzorganisation macht geltend, dass es für das grundsätzlich gesetzlich verbotene Flugunfähigmachen von Vögeln in zoologischen Einrichtungen keine tierärztliche Indikation gebe, sondern dies lediglich der Erleichterung der Haltung oder Nutzung der Tiere diene. Dass die Schaffung und Unterhaltung von Haltungsbedingungen, in denen auch größere flugfähige Vögel ohne schwerwiegende Verletzungsgefahren leben könnten (Großvolieren), für den Zoo eine erhebliche ökonomische Belastung darstellen würde, rechtfertige das Flugunfähigmachen der Tiere nicht. Darüber hinaus widerspräche es dem Bildungsauftrag des Zoos, Besuchern Vögel vorzuführen, die ihre natürliche Flugfähigkeit nicht mehr ausleben könnten.

In dem Verfahren VG 17 K 185/22 begehrt eine Tierschutzorganisation die Feststellung, dass die Tierversuchsgenehmigung für das Vorhaben „Einfluss von Mikroplastik-Einnahme auf Bluthochdruckerkrankungen (Mikroplastik und Hypertonie)“ rechtswidrig ist. In dem Vorhaben soll 138 Mäusen mittels eines chirurgischen Eingriffs eine osmotische Pumpe implantiert, ihnen Plastikpartikel verabreicht und parallel dazu durch eine Infusion über einen Zeitraum von zwei Wochen bei ihnen künstlich ein Bluthochdruck erzeugt werden. Während des Versuchs würden die Tiere zur Sammlung von metabolischen Proben für zum Teil bis zu acht Stunden in eine ungewohnte Umgebung gesetzt. Am Ende des Versuchs würden die Mäuse getötet. Die Tierschutzorganisation macht geltend, dass der Tierversuch weder unerlässlich noch ethisch vertretbar und die Belastung der Tiere mit einem Schweregrad „mittel“ zu gering eingestuft worden sei.

Der Beklagte tritt der Klage entgegen und trägt vor, dass eine Berliner Tierversuchskommission aus zehn fachlich versierten Mitgliedern eingeschaltet worden sei, darunter ein Ethiker und ein Statistiker; die Hälfte der Mitglieder sei aufgrund von Vorschlägen von Tierschutzorganisationen ausgewählt worden. Man habe innerhalb des Vorverfahrens bereits die Zahl der Versuchstiere halbiert, um den Versuch auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

(ein Termin steht in beiden Verfahren noch nicht fest)

Rücknahme der ärztlichen Approbation für junge kuwaitische Geschwister

Zwei Geschwister (Bruder und Schwester) kuwaitischer Staatsangehörigkeit erhielten bereits im Jahr 2018 die Approbation als Arzt bzw. Ärztin, nachdem sie seit dem Jahr 2015 aufgrund einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs in Berlin tätig gewesen sind. Beide Geschwister haben vor der Erteilung der Approbation eine Kenntnisprüfung bestanden, die ärztliche Tätigkeit erfolgte beanstandungsfrei.

Im Jahr 2022 nahm das Berliner Landesamt für Gesundheit und Soziales die Approbationen zurück, weil Bedenken bestünden, ob die Geschwister tatsächlich ein medizinisches Studium erfolgreich absolviert hätten. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, es sei nunmehr aufgefallen, dass die Geschwister erst im Jahr 1996 bzw. 1995 geboren sind und mithin bereits im Alter von nur 17 oder 18 Jahren ihr Medizinstudium abgeschlossen haben müssten. Die Geschwister bestätigen den Abschluss ihrer Ausbildung in diesem Alter und erklären ihren Werdegang damit, dass sie schon im Alter von 12 bzw. 13 Jahren nach vorherigem Privatunterricht das Abitur absolviert und anschließend in Pakistan Medizin studiert hätten.

(VG 17 K 228/22 und VG 17 K 230/22, ein Termin steht noch nicht fest)

Bebaubarkeit des Checkpoint Charlie

In mehreren anhängigen Verfahren streiten die Klägerin und das Land Berlin über die Frage, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang das Gebiet um den Checkpoint Charlie bebaut werden kann. Dabei wird auch zu entscheiden sein, ob ein im Jahr 2013 erteilter Vorbescheid verlängert werden kann und/oder muss und ob ein im Jahr 2020 ergangener Bebauungsplan Einfluss auf die Bebauung hat.

(VG 19 K 641.19 u.a., ein Termin ist für das zweite Halbjahr 2023 geplant)

Denkmaleigenschaft von DDR-Plattenbauten an der Wilhelmstraße

Zwei GmbH & Co. KGs begehren die Feststellung, dass den Plattenbauten der DDR einschließlich der Freiflächen im Bereich Behrenstraße - Wilhelmstraße - Hannah-Arendt-Straße die Denkmaleigenschaft fehlt.

(VG 19 K 114/22, VG 19 K 116/22 und VG 19 K 152/22, ein Termin steht noch nicht fest)

Asylrechtlicher Widerruf wegen Beteiligung an Hinrichtungen des IS im Irak

Ein irakischer Kläger wendet sich gegen den Widerruf der ihm zuvor zuerkannten Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Der Widerruf erfolgte mit Blick auf den Verdacht der Begehung von Kriegsverbrechen und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. Das Kammergericht hat den Kläger im Juni 2021 zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren und zehn Monaten verurteilt, und zwar wegen der

Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie eines Kriegsverbrechens gegen Personen durch in schwerwiegender Weise entwürdigende und erniedrigende Behandlung in Tateinheit mit Beihilfe zum Kriegsverbrechen gegen Personen durch Tötung und Beihilfe zum Mord. Hintergrund ist unter anderem die Teilnahme des Klägers an der öffentlichen Hinrichtung eines hochrangigen irakischen Offiziers durch den sogenannten „Islamischen Staat“ in Mossul im Jahr 2014. Der Kläger hat gegen das Urteil des Kammergerichts Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Da das Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, hat die Kammer das den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft betreffende Verfahren ruhend gestellt.

(VG 25 K 467.18 A, ein Termin steht noch nicht fest)

Rückforderung von Corona-Hilfen

Bei der für Zuwendungen zuständigen 26. Kammer sind im Jahr 2022 zahlreiche Streitsachen gegen Rücknahme- und Rückforderungsbescheide der Investitionsbank bezüglich der Corona-Soforthilfe II eingegangen. Hintergrund dieser Verfahren ist, dass das Land Berlin im Mai und Juni 2022 eine Stichprobenerhebung zur Auswertung der Corona-Soforthilfe II bei mehreren tausend Begünstigten durchgeführt hat und dabei in einigen Fällen zu dem Schluss gekommen ist, dass die Begünstigten mehr erhalten haben, als sie tatsächlich in den Monaten April bis Juni 2020 für den Sach- und Finanzaufwand ihres Geschäftsbetriebs benötigten.

(Die Verfahren sollen im Laufe des Jahres 2023 entschieden werden)

E. Xalter